

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Erste Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung vom 08.09.2006

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Steuersätze der Spielapparatesteuersatzung sind nach der Rechtsprechung bei einer Veranlagung nach der elektronischen Bruttokasse und nach Fest- und Höchstbeträgen immer mal wieder zu überprüfen und ggfls. zu erhöhen. Auf keinen Fall darf die Besteuerung nach Fest- und Höchstbeträgen zum Regelfall der Besteuerung werden. In der Vergangenheit (ohne Spielhallen), war dies kein Problem. Die Besteuerung erfolgte sozusagen gesetzeskonform. Mittlerweile ist das durch die 3 Spielhallen in Weiterstadt nicht mehr der Fall. In den Spielhallen werden monatliche Umsätze allein an einem Spielautomaten erzielt, die nach der Rechtsprechung unbedingt erheblich höher versteuert werden sollten. Im Sinne einer wirklichkeitgerechten Besteuerung empfiehlt der HessVGH sogar die vollständige Abschaffung der Höchst- und Festsätze und nur noch die „ungedeckelte“ Besteuerung nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Diese Art der Besteuerung verfolgt nicht zuletzt auch den Lenkungsziel der Eindämmung der Spielsucht, da die Höhe der Steuer ganz sicher Einfluss auf die Anzahl der in Weiterstadt betriebenen Spielgeräte bzw. Automatenaufsteller hat.

Von Seiten des Steueramtes erfolgt daher der Vorschlag, die Satzung ganz ohne Besteuerung nach Fest- und Höchstbeträgen auszugestalten. Mit einer Ausnahme. Es könnte noch vereinzelt Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit geben, bei denen eine Besteuerung nach der elektronischen Bruttokasse nicht möglich ist. Hier sind im neu gefassten § 5 der Satzung noch Festbeträge festgesetzt.

Die Steuersätze nach der elektronischen Bruttokasse sind z. Zt. mit 6 % bzw. 12 % v.H. festgesetzt. Aufgrund des Wegfalls der Fest- und Höchstbeträgen werden hier etwas geringere Steuersätze mit 5 % bzw. 10 % vorgeschlagen.

Drucksache VIII/1109/1

Der Sachverhalt wurde am 19.10.2010 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Rohrbach -
Bürgermeister

Anlagen:

- Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt
- Satzungstext der jetzigen §§ 2,3,4 und 5